

Positionierung des Departments Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften zum Referentenentwurf der geplanten Hochschulgesetzänderung

Stellung der Hochschulen zu einer Friedens-, Demokratie- und Nachhaltigkeitsbildung

Kommentar zu §3, Punkt 6:

Die Universitäten sollten als höchste Bildungseinrichtungen des Landes mit vielfältigen internationalen Verbindungen vorbildhaft in Bezug auf Friedens-, Demokratie- und Nachhaltigkeitsbildung vorgehen. Die Tatsache, dass ein absolutes Friedensgebot nicht im Grundgesetz verankert ist, spricht dem nicht entgegen – im Gegenteil besagt schon Artikel 1, Absatz 2: „Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“.

Insbesondere in der Lehrerausbildung ist es unabdinglich, dass die zukünftigen Lehrpersonen ein Grundverständnis zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt erfahren und dieses als Multiplikatoren an ihre Schülerinnen und Schüler weitergeben.

Die bestehende Verankerung dieser Aufgaben in der Zivilklausel sollte demzufolge unbedingt verbleiben und damit auch sicherstellen, dass die Landesregierung weiterhin hinter diesen Aufgaben der Hochschulen steht.

Die Notwendigkeit einer demokratischen Gremienarbeit an den Hochschulen

An verschiedenen Stellen sieht der Referentenentwurf Änderungen oder sogar Streichungen im Hochschulgesetz vor, welche in ihrer Folge eine demokratische Gremienarbeit an den Hochschulen infrage stellen. Diesen Änderungen widersprechen wir entschieden. Folgende Änderungen erscheinen uns hierbei besonders gravierend:

- Die geplante Abschaffung der Studienbeiräte.
- Die weitere Einschränkung der Teilhaberechte der Studierenden sowie der nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der universitären Gremienarbeit.

Genau das Gegenteil sollte der Fall sein: Eine gute universitäre Bildung bedingt ein demokratisches Zusammenarbeiten aller Beteiligten. Konstruktive Beiträge der Studierendenschaft sowie der nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen können dabei nur zu einer, sicherlich gewollten, Verbesserung führen.

Insbesondere die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen großen Teil der Lehre tragen, sollten diesbezüglich ein größeres und nicht noch kleineres Mitspracherecht haben. Die Zusammenarbeit mit der Studierendenschaft sollte gefördert und ausgebaut werden.

Weitere Einschränkungen der Studierendenschaft

Die Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Bürger entspricht nicht dem Gleichheitsprinzip und widerspricht dem Leitgedanken einer inklusiven und willkommen heißen Gesellschaft.

Studienverlaufsvereinbarungen führen zu einem noch stärker verschulten Studienverlauf, als ihn die Bachelor- und Masterstudiengänge ohnehin schon vorgeben und nehmen den Studierenden jegliche Flexibilität. Für einen gezielten berufsspezifischen Erwerb von Kompetenzen, vor allem bei einem fakultätsübergreifenden Studium, wie z.B. bei fast allen Lehramtsstudiengängen, muss ein flexibles Studieren möglich sein.

Weitere Einschränkungen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Streichung des §34a (Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen) konterkariert die seit Jahrzehnten angestrebten Bemühungen, dem kontinuierlichen Stellenabbau des wissenschaftlichen Mittelbaus der Universitäten Einhalt zu gebieten, um unter anderem eine Aufrechterhaltung der Lehre sicher zu stellen. Gerade die unbefristeten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen hier die langfristige Wissensvermittlung in den Instituten sicher und erfahren durch eine stetige Weiterqualifizierung und die nur über eine langfristige Tätigkeit erworbenen Fachkenntnisse die geforderte Professionalität einer im internationalen Vergleich geforderten Bildungsqualität.

Diese kann aber nur gewährleistet werden, wenn die Grundfinanzierung der Hochschulen verbessert wird und mit einer Verstetigung von Personalmitteln mehr akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entfristet werden können. Eine, wie in der Begründung erläuterte, freiwillige Grundlage ohne staatlichen Zwang erreicht dieses Ziel sicherlich nicht.

In der Realität steht hier eine große Zahl befristeter Doktorandenstellen einer immer kleiner werdenden Zahl unbefristeter akademischer Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstellen gegenüber.

Dem in der Bevölkerungsmeinung vorherrschenden Urteil, die Universitäten seien Vorreiter in Bezug auf prekäre Beschäftigungsverhältnisse, wird hiermit also Vorschub geleistet. Dies kann sicherlich nicht im Sinne der Landesregierung sein, denn es handelt sich ja schließlich um staatliche Stellen.

Eine Änderung der Wissenschaftsgesellschaft, in der in der Beurteilung der Qualität einer Professur wieder die Betreuung von qualitativ hochwertigen Promotionen und Habilitationen wertgeschätzt wird und nicht vorrangig die Zahl der betreuten Promovenden und die Höhe der Drittmittel ausschlaggebend sind, sollte angestrebt werden. Hierzu gab der Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen eine gute und ausbaufähige Grundlage.

Das Ministerium soll künftig nicht mehr die Möglichkeit haben, finanzielle Mittel der Hochschulen einzubehalten (§ 76 (6))

Wenn die Vorgaben und / oder Vereinbarungen (absichtlich) nicht von den Hochschulen eingehalten werden, d.h. wenn ein politischer Konflikt vorliegt, muss dieser Konflikt auch politisch gelöst werden.

Des Weiteren können trotz zielstrebigem und intensiver Ambitionen Hochschulen ggf. Ziele nicht erreichen. In solchen Fällen wird der Schaden durch eine Mittelkürzung zusätzlich vergrößert, sodass das Einbehalten finanzieller Mittel sich im Endeffekt als kontraproduktiv herausstellt.

Aus diesem Grund wird empfohlen, dem Ministerium künftig die Möglichkeit zu entziehen, finanzielle Mittel der Hochschulen einzubehalten.